

Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Stelzenbach“, Forstamt Lahnstein, Landkreis Westerwaldkreis

Vom 13. März 2015

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, GVBl. S. 193 und des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz vom 09. Juli 2010, GVBl. 2010, S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012, GVBl. S. 310 wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt.
Es trägt die Bezeichnung „Stelzenbach“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Es umfasst die Staatswaldflächen im Landkreis Westerwaldkreis, Verbandsgemeinde Montabaur, Gemeinde Welschneudorf, Flur 21, Flurstücks-Nr. 2508/5 (Teilfläche), sowie Flur 22, Flurstücks-Nrn. 2520/4 (Teilfläche), 2521/5 (Teilfläche), 2522/1, 2522/2, 2523, 2524/1 und 2524/2 (Teilfläche).

Das Naturwaldreservat hat eine Größe von ca. 77 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Niederwesterwald typischen mischbaumartenreichen kollinen Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwäldern mit Übergängen zu Erlen-Eschen-Sumpfwäldern auf frischen Braunerden aus Emsquarzit und Bims des Unterdevon

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
 2. Holz zu entnehmen;
 3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
 6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
 7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
 8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
 9. Düngemittel auszubringen;
 10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
 11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
 13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
 14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

- (1) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
1. für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
 2. für die Verkehrssicherung;
 3. für die Unterhaltung bestehender Wege;
 4. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
 5. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
 6. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren;
 7. um die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen;
 8. für den Betrieb und die Unterhaltung der Gasleitung,
 9. zur Gewährleistung bestehender vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Dabei sind die Grundsätze für die Einrichtung und Betreuung von Naturwaldreservaten in Rheinland-Pfalz zu beachten.

§ 6

Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

§ 7

Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Lahnstein.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 13. März 2015

- 63 310/NWR -

Zentralstelle der Forstverwaltung
Der Direktor

Dr. Hermann B o l z